

Evaluationsordnung der Hochschule für Musik Detmold

Gem. § 2 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) in der aktuellen Fassung hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Ordnung regelt die Evaluationsverfahren an der HfM Detmold sowie den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Rahmen der Evaluationsverfahren.

§ 2 Gegenstand und Zielsetzung

- 1) Die HfM Detmold führt regelmäßig Evaluationen
 - a. von Lehre und Studium,
 - b. von künstlerischer Praxis,
 - c. von Forschung,
 - d. der unterstützenden administrativen Dienstleistungen (Service) sowie
 - e. von Leitung und Managementdurch. Damit überprüft sie die Qualität ihrer Arbeit, um Verbesserungen und Weiterentwicklungen anzustoßen und über ihre Arbeit Rechenschaft abzulegen.
- 2) Evaluation versteht sie als Unterstützung und Förderung einer Feedbackkultur und nicht als Kontrollinstrument.
- 3) Evaluationen werden an der HfM Detmold zweckmäßig gestaltet, d. h. die Beteiligten des zu evaluierenden Sachverhaltes werden bei dessen Bewertung und bei der Ableitung von Entwicklungspotential zur Qualitätsverbesserung unterstützt. Der Austausch im Rahmen von Evaluationsprozessen wird sachbezogen, ehrlich, offen und respektvoll geführt.
- 4) Evaluation steht damit im Dienste der Qualitätskultur an der Hochschule.

§ 3 Zuständigkeit

- 1) Für die Durchführung der Evaluation ist das Rektorat der HfM Detmold verantwortlich. Das Rektorat hat dazu eine Stabsstelle Qualitätsmanagement eingerichtet und mit diesen Aufgaben beauftragt.

§ 4 Befragungen

- 1) An der Hochschule werden regelmäßig Befragungen von Studierenden, bei Bedarf auch von Lehrenden, Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sowie der Hochschulleitung durchgeführt.

- 2) Die Studierendenbefragungen stellen zusammen ein Befragungssystem dar, d. h. sie sind inhaltlich aufeinander bezogen und miteinander verzahnt. Sie bewegen sich entlang des Student-Life-Cycle (etwa Studierendenbefragungen zu Beginn oder während des Studiums sowie Absolventenbefragungen). Ziel dieser Befragungen ist es, Einschätzungen zu Aspekten von Studium und Lehre aus den verschiedenen Perspektiven im Studienverlauf zu erhalten, die z. B. zur Qualitätsentwicklung im Rahmen des hochschulweiten Qualitätsmanagements, in der Studiengangsentwicklung oder der Weiterentwicklung von Service-Einrichtungen und des Hochschulmarketings genutzt werden können. Die Ergebnisse der Befragungen gehen in die in §§ 5 – 9 dieser Satzung geregelten Evaluationen von Studium und Lehre, künstlerischer Praxis und Forschung, unterstützenden administrativen Dienstleistungen (Service) sowie Leitung und Management ein.
- 3) Die Befragung von Lehrenden und Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung sowie der Hochschulleitung dient i. d. R. einer Ist-Analyse der Organisation Hochschule. Dabei soll das Wissen der Hochschulmitglieder für die Hochschule nutzbar gemacht und das Bewusstsein für Qualitätsfragen geschärft werden. Ziel ist nicht die Bewertung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Abteilungen, sondern von Arbeitsabläufen, um diese anschließend durch gezielte Maßnahmen zu verbessern bzw. beizubehalten und bewusst einzuhalten. Dies soll sowohl die Zufriedenheit der Mitglieder und Angehörigen der HfM steigern als auch die Hochschule dabei unterstützen, ihre Prozesse weiter zu verbessern.

§ 5 Qualität von Studium und Lehre

- 1) Die Qualität von Studium und Lehre wird auf drei Ebenen – den Lehrveranstaltungen, den Studiengängen und der Hochschule als Ganzes – evaluiert.

§ 6 Evaluation von Lehrveranstaltungen

- 1) Die Evaluation von Lehrveranstaltungen zielt auf eine (individuelle) Reflexion des Lehrens seitens der Lehrenden sowie des Lernens auf Seiten der Studierenden ab, um Verbesserungen für die konkrete sowie für zukünftige Lehrveranstaltungen anzustoßen. Sie sollen außerdem zu einer offenen Feedbackkultur in der Hochschule beitragen.
- 2) Die Hochschule bietet kontinuierlich die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Hierzu stellt sie verschiedene (Befragungs-)Instrumente und Methoden für unterschiedliche Lehrformate und Gruppengrößen bereit, die auf Anfrage von allen Lehrenden im Rahmen der Kapazitäten der Stabsstelle Qualitätsmanagement genutzt werden können. Die Teilnahme von Studierenden und Lehrenden ist freiwillig.
- 3) Evaluationsverfahren sind so gestaltet, dass die Anonymität der teilnehmenden Personen gewährleistet ist. Aussagen in Ergebnisberichten werden so aufbereitet, dass ein Rückschluss auf einzelne Studierende und Lehrende ausgeschlossen ist.
- 4) Lehrende erhalten unter Berücksichtigung der o. g. Anonymität der Studierenden eine Auswertung der Evaluation der von Ihnen durchgeführten Lehrveranstaltungen. Die Ergebnisse sollen nach Möglichkeit mit den Studierenden besprochen werden.

- 5) Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen werden von der Stabsstelle Qualitätsmanagement nur an die betreffende Lehrperson ausgehändigt und nicht an Dritte weitergeleitet, es sei denn, die jeweilige Lehrende oder der jeweilige Lehrende stimmt der Weiterleitung schriftlich zu.
- 6) Weitere durch die Lehrenden selbst organisierte Feedbackverfahren zu Lehrveranstaltungen sind möglich. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement kann hierbei beratend zur Seite stehen.

§ 7 Evaluation von Studiengängen

- 1) Die Fachbereiche evaluieren regelmäßig ihre Studiengänge. Die Evaluation hat die regelmäßige, evidenzbasierte Weiterentwicklung der Studiengänge zum Ziel.
- 2) Die Fachbereichsräte führen hierzu jährlich eine Sitzung durch. Im Rahmen dieser Sitzung wird für jeden Studiengang, für den der Fachbereich zuständig ist,
 - a. geprüft, ob die im letzten Jahr vereinbarten Maßnahmen umgesetzt wurden,
 - b. gesammelt und festgehalten, welche neuen Erfahrungen und welches Feedback es zum Studiengang im letzten Jahr gab und
 - c. abgestimmt, welche Maßnahmen daraus abgeleitet werden.
- 3) Ergebnis der Sitzung ist ein Bericht, aus dem die in 2 a) - c) besprochenen Punkte festgehalten werden. Die Berichte werden dem Rektorat zur Information zugeleitet und im jeweiligen Fachbereich durch Aushang bekanntgemacht.
- 4) Für die Vorbereitung der Sitzung können die Fachbereiche Informationen aus der Studierendenverwaltung (z. B. Studierenden- und Absolventenzahlen etc.) und von der Stabsstelle Qualitätsmanagement (vor allem Ergebnisse aus den Studierendenbefragungen) anfordern.
- 5) Die Fachbereichsräte sollen zu der Sitzung die am Studiengang beteiligten Fachvertretenden anhören.

§ 8 Evaluation von Studium und Lehre auf Hochschulebene

- 1) Auf Hochschulebene führt die HfM Detmold i. d. R. alle zwei Jahre ein Studienqualitätsmonitoring durch. Ziel des Studienqualitätsmonitoring ist die Verbesserung der allgemeinen Studienzufriedenheit sowie der Unterstützungsprozesse und Rahmenbedingungen des Studierens an der Hochschule.
- 2) Hierzu werden die Ergebnisse aus den Studierenden- und Alumnibefragungen und ggf. aus Befragungen weiterer Hochschulmitglieder und -angehöriger seitens der Stabsstelle Qualitätsmanagement aufbereitet und im Senat vorgestellt. Bei Bedarf können weitere Informationen aus dem Studierendenservice (z. B. Studierenden- und Absolventenzahlen etc.) einbezogen werden.
- 3) Das erweiterte Rektorat diskutiert die Ergebnisse, beschließt geeignete Maßnahmen und veranlasst deren Umsetzung. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen des darauffolgenden Studienqualitätsmonitorings überprüft.
- 4) Über die Ergebnisse sowie die abgeleiteten Maßnahmen wird in geeigneter Weise mindestens hochschulöffentlich informiert.

§ 9 Weitere Evaluationen

- 1) Auf Wunsch von Fachbereichsleitungen, Studiengangsleitungen, der Studierendenvertretung, einzelnen Lehrenden und Abteilungsleitungen der Verwaltung können zusätzliche Evaluationen in Teilbereichen der Hochschule durch das Rektorat veranlasst werden. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement kann vom Rektorat mit der Durchführung der Evaluation beauftragt werden.
- 2) Zu Beginn jeder Evaluation sind Evaluationsgegenstand, Ziel- und Fragestellung, Verwendung der Ergebnisse, Zeitplan und Methode zu klären und in einem Konzept festzuhalten. Erhebungsinstrumente und -verfahren werden jeweils adäquat auf die Zielstellung und den Evaluationsgegenstand abgestimmt.
- 3) Das Rektorat wird i. d. R. in den Evaluationsprozess, vor allem in die Ergebnisverwertung, einbezogen. Nach Möglichkeit werden die Ergebnisse hochschulöffentlich kommuniziert.

§ 10 Datenschutz

- 1) Die Datenerhebung im Rahmen von Evaluationen findet in angemessenem und zweckorientiertem Umfang statt. Der Umgang mit den erhobenen Daten geschieht respektvoll und sorgfältig. Personenbezogene Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben vertraulich behandelt.
- 2) Folgende Daten der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen sind zur Durchführung von Evaluationen notwendig und werden von der Stabsstelle Qualitätsmanagement verarbeitet: Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Abschluss, Studienfächer. Weitere erforderliche Daten können erhoben werden. Folgende Daten der Lehrenden sind zur Durchführung von Evaluationen notwendig und werden von der vom Rektorat beauftragten Stelle verarbeitet: Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Lehrveranstaltung. Weitere erforderliche Daten können erhoben werden.
- 3) Soweit zur Durchführung von Evaluationen (Datenerhebung, Datenanalyse) personenbezogene Daten von Mitgliedern, Angehörigen und ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, wird der Umfang der Datenverarbeitung und die Dauer der Aufbewahrung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß beschränkt. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald und soweit ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.
- 4) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement stellt sicher, dass die Fragebögen bis zum Ende des auf die Erstellung des Evaluationsberichtes folgenden Jahres vernichtet werden.
- 5) Die Nutzung anonymisierter Daten ist unbefristet möglich.

§ 11 QM-Handbuch

- 1) Regelmäßig angebotene oder durchgeführte Evaluationen und Befragungen, insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluationen sowie die Studierendenbefragungen werden im QM-Handbuch der Hochschule im Unterkapitel „Evaluationshandbuch“ beschrieben. Dort finden sich – sofern vorhanden – auch Vorlagen, Hilfestellungen und Dokumentationen zu den in dieser Ordnung beschriebenen Evaluationsverfahren. Die dort gebündelt hinterlegten Unterlagen ergänzen diese Ordnung hinsichtlich der konkreten Ausführung.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30.01.2019.

Detmold, 07.02.2019

gez.

Prof. Dr. Thomas Grosse
Rektor